

STATUTEN

der Leichtathletik-Sektion BSC Old Boys

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Die Leichtathletik-Sektion des Basler Sport-Club Old Boys (in der Folge LAS genannt), gegründet im Jahre 1907, ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Basel. Die LAS ist administrativ, finanziell und sportlich autonom. Sie gehört dem Zentralverein des BSC Old Boys als Sektion an. Der Zentralverein, vertreten durch den Zentralvorstand, hat das Recht, den Betrieb und die Geschäftsführung der LAS zu überprüfen und dann einzugreifen, wenn es besondere Umstände erfordern.

Artikel 2

Die LAS unterstützt und fördert die Leichtathletik und den Sport allgemein. Sie pflegt Kameradschaft und legt Wert auf sportliche Denkweise. Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen. Die LAS ist politisch und konfessionell neutral. Die LAS und ihre Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta (Anhang 1), dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 3

Die LAS ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (Swiss Athletics) und des Leichtathletik-Verbandes beider Basel (LABB). Die Statuten und Reglemente von World Athletics, Swiss Athletics, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie von LABB sind für die LAS und dessen Mitglieder verbindlich.

Artikel 4

Die Clubfarben sind gelb/schwarz.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Jede Person kann Mitglied der LAS werden. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme oder Abweisung wird schriftlich bestätigt. Die eventuelle Abweisung muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der erziehungs- berechtigten Person notwendig.

Artikel 6

Die LAS besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gelten diejenigen Personen, welche die Trainingsanlagen der LAS Old Boys benützen. Sie werden in folgende Kategorien unterteilt:

Männliche und weibliche U12 (und jünger) = U12M / U12W

Männliche und weibliche U14 = U14M / U14W

Männliche und weibliche U16 = U16M / U16W

Männliche und weibliche U18 = U18M / U18W

Männliche und weibliche U20 = U20M / U20W

Männer und Frauen

Senioren und Seniorinnen

Senioren Gymnastik

b) Passivmitglieder

Personen, welche die Bestrebungen der LAS fördern wollen, ohne selbst die Trainingsanlagen (Halle, Kraftraum, Material) zu benützen.

c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die LAS in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands anlässlich der Generalversammlung.

Artikel 7

Der Übertritt von Aktivmitglied (gemäss Artikel 6) zu Passivmitglied oder umgekehrt muss schriftlich beantragt werden. Altersbedingte Übertritte von einer Kategorie in eine andere (gemäss Artikel 6) erfolgen automatisch.

Artikel 8

Austrittsgesuche sind schriftlich an die Postfachadresse der LAS zu senden. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Ende des Kalenderjahres. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen. Während des Geschäftsjahres austretende Mitglieder schulden jedoch den ganzen Jahresbeitrag.

Artikel 9

Mitglieder, die gegen die Statuten, die Reglemente, die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstossen, können mit Verweis, Verweis mit Androhung des Ausschlusses oder mit Ausschluss bestraft werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann von der betroffenen Person innert 30 Tagen nach Erhalt des begründeten Beschlusses zu Händen des Vorstands oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung der LAS angefochten werden (Rekursrecht). Diese kann den Beschluss des Vorstands mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe der LAS sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der LAS. Die Generalversammlung wird vom Vorstand im Cluborgan oder durch Zusendung der Einladung an sämtliche stimmberechtigte Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder. Diese haben das Begehren schriftlich, unter Angabe der Traktanden, dem Vorstand zu unterbreiten. Die ausserordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens statt.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, des Chefs Technik, des Chefs Wettkampf sowie des Chefs Finanzen und der Rechnungsrevisoren
- Déchargeerteilung an die geschäftsführenden Organe
- Ehrungen
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder. Die Anträge sind der Generalversammlung unter Einhaltung der vom Vorstand bestimmten Frist schriftlich einzureichen.
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen (gemäss Artikel 9)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (gemäss Artikel 25)
- Wahlen zur Besetzung folgender Funktionen und Aufgaben:
 - a. Vorstand, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Chef Technik, Chef Finanzen und Chef Wettkampf und evtl. 1 bis 3 weiteren Mitgliedern
 - b. Athletenvertreter/in (bei der Wahl der Athletenvertreter sind nur „lizenzierte“ Athletinnen und Athleten stimmberechtigt)
 - c. Rechnungsrevisoren

Artikel 12

Präsident, Vizepräsident, Chef Finanzen, Chef Technik und Chef Wettkampf sowie nach Bedarf 1 – 3 weitere Mitglieder bilden den Vorstand. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter und das Alter ausgewogen vertreten sein. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Sie können wieder gewählt werden.

Die Befugnisse des Vorstands sind:

1. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Organisation und Überwachung des gesamten Vereinsbetriebes.
3. Ausarbeitung und Beschlussfassung über alle für den Betrieb des Vereins erforderlichen Regelungen.
4. Herausgabe eines Cluborgans.
5. Vertretung des Vereins nach aussen.
6. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

7. Einberufung und Leitung der ordentlichen Generalversammlung, Vorbereitung der Traktanden (gemäss Artikel 11) sowie Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.
8. Antragstellung an die Generalversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Ernennung von Kommissionen mit bestimmten zeitlich begrenzten Aufträgen.
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Artikel 9).

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten sooft die Geschäfte dies erfordern.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Bestreitet ein betroffenes Mitglied des Vorstands den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Rest des Vorstands unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten.

Artikel 13

Der Chef Technik organisiert und überwacht den gesamten Trainingsbetrieb und unterstützt die Teilnahme der Athleten/innen an den Wettkämpfen. Auf Einladung des Chefs Technik (oder dessen Stellvertreters) versammeln sich die Trainingsleiter so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.

Artikel 14

Der Chef Wettkampf plant und organisiert mit seinen Mitarbeitern die Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen, bei denen die LAS als Organisator auftritt.

Artikel 15

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Rechnungsablage. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeiten und stellen Antrag zur Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, eine Revision durchzuführen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre, sie können wieder gewählt werden.

IV. Rechnungswesen

Artikel 16

Die finanziellen Einkünfte bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Zuwendungen der Gönnervereinigung
- e. Zuwendungen des Zentralvereins
- f. Schenkungen
- g. Sponsorenbeiträge
- h. Vermögenserträgen

Artikel 17

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie sind im Anhang an diese Statuten festgehalten. Die Beiträge sind jährlich bis 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann auf begründete Gesuche hin den Jahresbeitrag in besonderen Fällen reduzieren oder

erlassen. Ehren- und Vorstandsmitglieder, Trainingsleiter sowie Mitglieder mit speziellen Aufgaben zugunsten des Vereins können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnung ist auf diesen Tag abzuschliessen.

V. Wahlen und Abstimmungen

A) Generalversammlung

Artikel 19

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, die im betreffenden Jahr 16 Jahre alt werden. Für die Wahl der Athletenvertreter/in sind alle lizenzierten Athleten und Athletinnen wahlberechtigt. Als Mitglieder des Vorstands und als Rechnungsrevisoren sind Mitglieder wählbar, die im betreffenden Jahr 18 Jahre alt werden.

Artikel 20

Die von der Generalversammlung zu treffenden Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim stattfinden. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Artikel 21

Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) werden nicht mitgezählt (Ausnahme Beschluss gegen Ausschluss gemäss Artikel 9). Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Artikel 22

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den zweiten und eventuell folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Ungültige und leere Stimmen (Enthaltungen) werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

B) Vorstand, Bereich Technik, Bereich Wettkampf und andere Bereiche

Artikel 23

Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstands und den Bereichen hat jedes Mitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleidet. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

VI. Schadenshaftpflicht

Artikel 24

Der Verein haftet im Schadenfalle nur mit dem Vermögen des Vereines. In keinem Falle mit privatem Vermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Die Generalversammlung kann die Auflösung der LAS in einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschliessen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Die Liquidation erfolgt durch den Zentralverein, an den auch das ev. vorhandene Sektionsvermögen geht, das er während drei Jahren treuhänderisch zu verwalten hat.

Artikel 26

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung vorgenommen werden, wenn die vorgeschlagenen Änderungen im Voraus bekannt gegeben werden.

Artikel 27

Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand des BSC Old Boys und von der ordentlichen Generalversammlung der Leichtathletik-Sektion BSC Old Boys vom 21. März 2025 genehmigt. Sie treten sofort (1 Tag nach der GV) in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. November 1991.

Der Präsident Leichtathletiksektion
sig. Olivier Frey

Der Zentralpräsident BSC Old Boys
sig. Steffi Lüthi

ETHIK-CHARTA von SWISS OLYMPIC

(gemäss Beschluss der 116. ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2012, gültig ab 25. März 2012)

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle.**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.**
Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Drogen.**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.
- 8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.**
Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.
- 9 Gegen jegliche Form von Korruption.**
Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

MITGLIEDERBEITRÄGE

(gemäss Beschluss der 117. ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2024, gültig ab 1. Januar 2024)

Basisbeitrag für reguläre Trainingseinheiten (pro Jahr):

Aktive / Aktive Senioren	400.-
Männliche U20	400.-
Männliche U18	400.-
Männliche U16	400.-
Männliche U14	400.-
Männliche U12 (und jünger)	400.-
Damen / Aktive Seniorinnen	400.-
Weibliche U20	400.-
Weibliche U18	400.-
Weibliche U16	400.-
Weibliche U14	400.-
Weibliche U12 (und jünger)	400.-

Beitrag+ für Leistungsathleten und erweiterte Modultrainings (pro Jahr):

Kategorien U12-U16	100.-
Kategorien U18-Aktive	200.-

Die Anmeldung für Beitrag+ erfolgt im Oktober und gilt für das gesamte Folgejahr.

Senioren- Gymnastik	70.-
Passivmitglieder	50.-

Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, zur Abgeltung der zusätzlichen Umtriebe eine Mahngebühr von CHF 10.— zu erheben.